

Antrag

der AfD-Fraktion

Verbrauchertäuschung vorbeugen: Klare Kennzeichnungspflicht für Insektenbestandteile in Lebensmitteln

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Lebensmittelinformations- und Durchführungsverordnung (LMIDV) dahingehend geändert wird, Insektenbestandteile und Bestandteile von Weichtieren in Lebensmitteln für den Verbraucher klar ersichtlich durch einen zusätzlichen Hinweis auf der Vorderseite von Produktverpackungen zu deklarieren.
2. folgende Forschungsschwerpunkte zu unterstützen:
 - Erforschung von potenziell möglichen allergischen Primärreaktionen durch den Konsum bestimmter Insektenproteine,
 - Untersuchung der Akkumulation von Umweltgiften und der Kontamination durch Mikroorganismen bei der Lagerung von Insekten, Teilen von Insekten und aus ihnen gewonnenen Extrakten.

Begründung:

Seit dem 26. Januar 2023 dürfen die Hausgrille und der Getreideschimmelkäfer in Lebensmitteln Verwendung finden.¹ Bereits im Jahr 2021 war der gelbe Mehlwurm (lat. *Tenebrio molitor*) als offizielles Lebensmittel von der EU zugelassen worden.² Mit einer entsprechenden Verordnung wird die geltende Liste nun noch einmal erweitert. Insekten fallen dabei unter die sogenannte Novel-Food-Verordnung. Die maximal beifügbare Menge ist jedoch begrenzt. Fleischersatzprodukte beispielsweise dürfen höchstens zu fünf Prozent aus Insektenmehl bestehen. Der Getreideschimmelkäfer etwa kann zukünftig in folgenden Lebensmitteln enthalten sein: Getreideriegel, Brot und Brötchen, verarbeitetes Getreide und Frühstückszerealien, Porridge, Vormischungen (trocken) für Backwaren, getrocknete oder gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren, Molkenpulver, Suppen, Pizza, Gerichte auf Getreide-, Teigwarenbasis, Nudeln, Snacks wie Chips, Cracker oder Brotstangen, Erdnussbutter, verzehrfertige, herzhaftes Sandwiches, Fleischzubereitungen, Fleischanalogue und Analogue von Milch und Milchprodukten.

Da es bislang jedoch keine einschlägige, für den Verbraucher sichtbare Kennzeichnung von Insektenbeimischungen gibt, bedarf es schnell entsprechender Regelungen. Die bisherige Ausweisung auf der Zutatenliste ist aus Sicht des Verbraucherschutzes nicht ausreichend, um die Sichtbarkeit von Nahrung aus Insekten entsprechend zu gewährleisten. Um eine Einführung von insektenbasierten Lebensmitteln verbraucherfreundlicher umzusetzen, braucht es einen zusätzlichen Hinweis auf der Vorderseite der Produktverpackung, der die Erfassung vereinfacht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund möglicher allergischer Reaktionen unumgänglich. Denn Menschen, die auf Hausstaubmilben oder Krustentiere allergisch reagieren, könnten derartige Unverträglichkeiten auch bei Insektenbeimischungen in Lebensmitteln erleiden.³ Im Sinne des Verbraucherschutzes ist eine klare Kennzeichnung für Insekten und Weichtiere somit unumgänglich, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist es bislang fraglich, wie die Qualität von insektenbasierten Lebensmitteln insbesondere bei Importware sichergestellt werden kann - zumal es bislang keine ausreichenden „Tierhaltungsrichtlinien“ bei Insekten gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Freigabe zur Verwendung von Insekten in Lebensmitteln auf politischer Ebene erheblich mit dem Ziel kollidiert, die Insekten- und Artenvielfalt zu schützen. All dies dürfte dem Verbraucher erheblich missfallen, zumal die kulturelle Prägung, Insekten eher als Ungeziefer zu betrachten und nicht als Lebensmittel, ebenfalls eine Rolle spielen dürfte. Dies haben bereits auch andere Länder Europas erkannt.

¹ Vgl. „Durchführungsverordnung (EU) 2023/5 der Kommission vom 3. Januar 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von teilweise entfettetem Pulver aus *Acheta domestica* (Hausgrille) als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (Text von Bedeutung für den EWR)“, in: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R0005>, abgerufen am 06.03.2023; „Durchführungsverordnung (EU) 2023/58 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmelkäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (Text von Bedeutung für den EWR)“, in: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0058&qid=1674214371513>, abgerufen am 06.03.2023.

² Vgl. „Gelber Mehlwurm als neuartiges Lebensmittel zugelassen“, in: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01_lebensmittel/2021/2021_05_04_PI_Mehlwurm.html (04.05.2021), abgerufen am 06.03.2023.

³ Vgl. „Insekten im Essen als Gefahr für Allergiker – wer mit Kreuzreaktion rechnen muss“, in: <https://www.echo24.de/leben/verbraucher/produkte-krustentiere-insekten-essen-allergiker-allergie-lebensmittel-kreuzreaktion-gefahren-hausstaub-92049881.html> (22.02.2023), abgerufen am 06.03.2023.

So wurde in Italien angekündigt, Insektenbestandteile in traditionellen Lebensmitteln wie Pasta und Pizza zu verbieten und Nahrungsmittel mit Insektenbestandteilen sowohl entsprechend deutlich zu kennzeichnen und in den Supermärkten sogar in gesonderten Regalen anzubieten. Die *Berliner Morgenpost* zitierte den italienischen Landwirtschaftsverband in diesem Zusammenhang am 28. März 2023 folgendermaßen: „Die große Mehrheit der Italiener würde niemals Insekten auf den Tisch bringen, da sie als Fremdkörper in der nationalen Esskultur gelten“.⁴ Dies gilt auch für die deutsche Esskultur und die deutschen Essgewohnheiten. Auch deshalb ist eine deutliche, visuell leicht erkennbare Kennzeichnung von Nahrung aus Insekten und entsprechenden Beimischungen von Insekten in Lebensmitteln notwendig.

⁴ Vgl. „Italien: Regierung verbietet Insektenmehl in Pizza und Pasta“, in: <https://www.morgenpost.de/vermishtes/article238014389/italien-insekten-essen-mehl-pizza-verbot.html> (28.03.2023), abgerufen am 27.04.2023.